

ANLAGE 4

hooock farny ingenieure
sachverständige für immissionsschutz und akustik



hooock farny ingenieure, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut

Per E-Mail an Alfred.Ostermeier@eitensheim.de

Gemeinde Böhmfeld
VG Eitensheim
Herrn Bürgermeister Ostermeier
Eichstätter Straße 1
85117 Eitensheim

24.06.2019

Projekt-Nr.: BOF-2990-02

Bebauungsplan Nr. 11 "Im Lehen" der Gemeinde Böhmfeld

Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten vom 27.11.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ostermeier,

Bezug nehmend auf unser Abstimmungsgespräch am 26.02.2019 am Kottterhof in Böhmfeld haben wir zusätzliche Lärmprognoseberechnungen durchgeführt, um zu überprüfen, ob der mittlerweile genehmigte Betrieb einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 332/1 der Gemarkung Böhmfeld zu einer Erhöhung der anlagenbedingten Lärmimmissionen im Geltungsbereich der Planung führen kann respektive ob weitergehende Festsetzungen zum Lärmschutz bzw. Maßnahmen zum Schutz der heranrückenden Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche notwendig sind, als wir sie im Rahmen der bisher durchgeführten Berechnungen ermittelt haben.

Weiterhin haben wir die Emissionsansätze für den bestehenden Betrieb einer Maschinen-, Lager- und Getreidehalle auf Fl.Nr. 332/1 (TF) der Gemarkung Böhmfeld dahingehend geändert, dass für die Einzelgeräusche der Traktoren (z.B. Vorbeifahrt, Motorleerlauf, Arbeitseinsatz) höhere Schalleistungspegel in Ansatz gebracht wurden, als bisher. Schließlich haben wir überprüft, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Neubau eines Feuerwehrhauses mit Schützenheim im Westen des geplanten Wohngebiets auf Fl.Nr. 337 (TF) der Gemarkung Böhmfeld aus lärmimmissionsschutzfachlich Sicht grundsätzlich möglich ist.

Die für die verschiedenen Szenarien (z.B. worst-case-Fall, Regelbetrieb) und Beurteilungszeiträume flächendeckend innerhalb des Geltungsbereichs der Planung berechneten Beurteilungspegel haben wir bereits mit Datum vom 15.04.2019 auf farbigen Lärmbelastungskarten dargestellt und in der zugehörigen E-Mail lärmimmissionsschutzfachlich beurteilt. Bezug nehmend auf den Schriftsatz von Hr. Dr. Lehnern von der Schönefelder Ziegler Lehnern Rechtsanwältinnen Partnerschaft mbH vom 21.05.2019 werden die Eingangsdaten für die Berechnungen wie folgt detailliert beschrieben:

Beratung und Gutachten

Lärmimmissionsschutz
Technischer Schallschutz
Bauakustik
Raumakustik
Elektroakustik
Bauphysik
Wärmeschutz
Feuchteschutz
Erschütterungen
Lichtimmissionen
Luftreinhaltung
Geruchsgutachten
Umweltverträglichkeit
BImSchG – Verfahren
Genehmigungsmanagement

Güteprüfstelle n. DIN 4109

Schallschutz im Hochbau

Kontakt

Am Alten Viehmarkt 5
City Center Landshut (CCL)
84028 Landshut
Fon: 0871 965 6373-0
Fax: 0871 965 6373-44

Karl-Schmid-Straße 14
81829 München
Fon: 089 454 62017-0
Fax: 089 454 62017-99

Maierhoferstraße 1
93047 Regensburg
Fon: 0941 586 5371-0
Fax: 0941 586 5371-99

Mail: info@hooock-farny.de
Web: www.hooock-farny.de

BIC

BYLADEM 1 LAH

IBAN

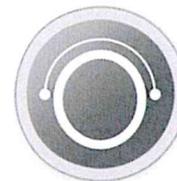
DE11 7435 0000 0000 0991 55

USt - Id Nr.

DE 204 228 124



Durch die IHK für Niederbayern in Passau öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auf verschiedenen Fachgebieten



• **Genehmigte landwirtschaftliche Mehrzweckhalle auf Fl.Nr. 332/1 (TF)**

Der Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle mit Stallnutzung und einer Dungstätte auf Fl.Nr. 332/1 (TF) der Gemarkung Böhmfeld wurde mit Bescheid vom 25.06.2018 durch das Landratsamt Eichstätt baurechtlich genehmigt. Unter Nr. 24 der Auflagen heißt es:

"Die Festsetzungen des Gutachtens "Andreas Kottermair Beratender Ingenieur – Schallschutztechnische Untersuchung zum Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 332/1 der Gemarkung und Gemeinde Böhmfeld, Landkreis Eichstätt vom 08.06.2015" sind verbindlich. Abweichungen bedürfen einer Anpassung des Gutachtens.

Die Emissionsprognose für die Mehrzweckhalle erfolgte deshalb auf Grundlage dieses Gutachtens. Aus der Anlagen- und Betriebsbeschreibung wurden die folgenden relevanten Schallquellen abgeleitet, deren Positionen Abbildung 1 zu entnehmen sind:

Relevante Schallquellen - Mehrzweckhalle			
Kürzel	Beschreibung	Quelle	h _E
KM	Kartoffellager Mehrzweckhalle – Schallabstrahlung der Außenbauteile (z.B. Tore, Außenwände, Dachkonstruktion)	GQ	--
MM	Maschinenhalle Mehrzweckhalle – Schallabstrahlung der Außenbauteile (z.B. Tore, Außenwände, Dachkonstruktion)	GQ	--
FM	Freibereich Mehrzweckhalle – Liefer-, Fahr-, Kundenverkehr	FQ	1,0
VT	Verladung Tiere – Tierlaute während der Verladung	PQ	1,0

h_E:Emissionshöhe über Gelände [m]

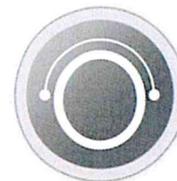
GQ:Gebäudeschallquelle

FQ:Flächenschallquelle

PQ:Punktschallquelle



Abbildung 1: Lageplan mit Darstellung der relevanten Schallquellen



Konform zum schalltechnischen Gutachten wurden im **Kartoffellager** folgende Betriebsabläufe bzw. Anlagen berücksichtigt:

- 24-stündiger Betrieb einer Sortiermaschine, Schallleistung $L_w = 90,0 \text{ dB(A)}$
- 24-stündiger Betrieb eines Fortluftventilators, Schallleistung $L_w = 108,6 \text{ dB(A)}$
- 24-stündiger Betrieb von zwei Kompaktkühlern, Schallleistungspegel jeweils $L_{w,i} = 81,1 \text{ dB(A)}$

In der **Maschinenhalle** (mittlerer Trakt der Mehrzweckhalle) wurde ein Mittelungspegel $L_{AFm} = 75 \text{ dB(A)}$ über eine Geräuscheinwirkzeit von sechs Stunden zwischen 6:00 und 22:00 Uhr als Innenpegel in Ansatz gebracht.

Die Schallabstrahlung des südlichen Gebäudeabschnitts, in dem verschiedene **Tiere** eingestallt werden sollen, wurde vernachlässigt. Dies lässt sich wie folgt begründen: Vorab durchgeführte Lärmprognoseberechnungen haben gezeigt, dass die Ostfassade des Futtertisches (Curtains) als einzige relevante Schallquelle nur dann beurteilungsrelevante Pegelbeiträge in der schutzbedürftigen Nachbarschaft liefert, wenn die Curtains als vollständig geöffnet betrachtet (d.h. Luftschalldämmung $R'_w = 0 \text{ dB}$) und dem Tierbestand diejenigen Schallleistungen zugewiesen werden, die im Gutachten mit $L_{w,Tag} = 97,1 \text{ dB(A)}$ und $L_{w,Nacht} = 94,9 \text{ dB(A)}$ angegeben sind. Falls die Curtains hingegen vollständig geschlossen gehalten werden, wie es nach Auflage Nr. 25 im Beschwerdefall im Nachtzeitraum erforderlich wäre, kann diese Schallquelle ohne Verfälschung der Untersuchungsergebnisse vernachlässigt werden. Die genannte Auflage wird demnach so interpretiert, dass über die Ostfassade des Futtertisches in der Nachtzeit keine Geräusche emittiert werden dürfen, die an der bestehenden Wohnbebauung wahrnehmbar sind bzw. als störend empfunden werden. Ansonsten müssten die Curtains vollständig geschlossen werden. Die südlich gelegenen Tore sind gemäß Auflage Nr. 30 der Genehmigung bei Belegung des Stalls ohnehin grundsätzlich geschlossen zu halten. Alle weiteren Außenbauteile des südlichen Hallenabschnitts liefern unter Zugrundelegung der fixierten Luftschalldämmungen ebenfalls keine beurteilungsrelevanten Pegelbeiträge, sodass keine explizite Betrachtung erforderlich war.

Allen Außenbauteilen der Mehrzweckhalle wurden die unter Auflage Nr. 33 beauftragten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'_w zugewiesen.

Für die **Verladung der Tiere** wurde konform zum Gutachten ein Schallleistungspegel $L_w = 98,0 \text{ dB(A)}$ über eine Geräuscheinwirkzeit von einer Stunde veranschlagt.

Die Flächenschallquelle **Freibereich** beinhaltet neben den Geräuschentwicklungen des Liefer-, Kunden- und Fahrverkehrs insbesondere den jeweils elfstündigen Betrieb eines Radladers und eines Elektrostaplers, wie es während der Erntezeit vorkommen kann. Diesbezüglich wurde auf einen Schallleistungspegel $L_w = 90 \text{ dB(A)}$ entsprechend Auflage Nr. 32 der Genehmigung abgestellt. Die Anzahl der Traktor-, Lkw-, Transporter- sowie Pkw-Fahrten wurde aus Kapitel 5.4.2 des Gutachtens übernommen.



• **Bestehende Maschinen-, Lager- und Getreidehalle auf Fl.Nr. 332/1 (TF)**

Für die Einzelgeräusche der Traktoren (z.B. Rangieren, Vorbeifahrt) wurden nunmehr wie gewünscht höhere Schallleistungspegel zugrunde gelegt, als im Zuge der Erstbegutachtung. So wurde für das Fahrgeräusch eine Schallleistung $L_w = 104,7 \text{ dB(A)}$ angesetzt, wie sie sich nach der Studie "Praxisleitfaden – Schalltechnik in der Landwirtschaft, Forum Schall" des Umweltbundesamtes Wien für eine durchschnittliche Geschwindigkeit $v = 20 \text{ km/h}$ errechnet. Für den Arbeitseinsatz eines Traktors (z.B. für das Aufräumen der Anhänger am Ende eines Arbeitstags) wurde ein Schallleistungspegel $L_w = 104 \text{ dB(A)}$ veranschlagt ($L_w = 99 \text{ dB(A)}$ zuzüglich eines Anpassungswerts von $+ 5 \text{ dB(A)}$ laut der Studie). Für die weiteren Einzelgeräusche (z.B. Motorleerlauf, Rangieren) wurden die Schallleistungspegel von Lkw-Geräuschen mit einem Sicherheitszuschlag von 3 dB(A) verwendet.

• **Geplantes Feuerwehrhaus mit Schützenheim auf Fl.Nr. 337 (TF)**

Als Grundlage für die Begutachtung des Feuerwehrhauses mit Schützenheim wurden eine Skizze mit Eintragung der möglichen Gebäudestellung sowie die erhaltenen Angaben zur Betriebscharakteristik (z.B. Einsatzstatistik und Übungsbetrieb der Feuerwehr, Trainingszeiten und Angaben zu Wettkämpfen der Schützen) verwendet. Daraus wurden für die Lärmprognose die folgenden relevanten Schallquellen abgeleitet, deren Positionen Abbildung 2 zu entnehmen sind:

Relevante Schallquellen – Feuerwehrhaus mit Schützenheim			
Kürzel	Beschreibung	Quelle	h_E
FF	Freifläche	FQ	1,0
P	Parkplatz	FQ	0,5

h_E :Emissionshöhe über Gelände [m]

FQ:.....Flächenschallquelle

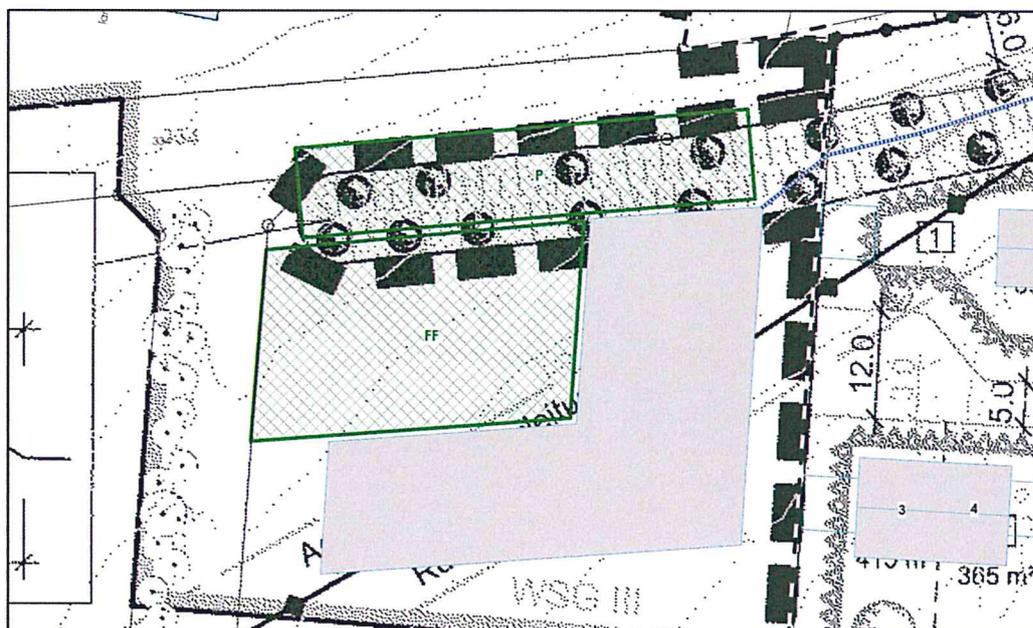


Abbildung 2: Lageplan mit Darstellung der relevanten Schallquellen



Die Emissionsprognose für den Parkplatz erfolgte gemäß den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie. Auf den 20 Stellplätzen wurden 80 Pkw-Fahrbewegungen während der Tagzeit und zehn Pkw-Fahrbewegungen in der ungünstigsten vollen Nachtstunde in Summe für die Mitglieder der Feuerwehr und der Schützen angesetzt.

Auf der Freifläche wurden die Geräuscentwicklungen betrachtet, die während einer Übung am Abend auftreten können (z.B. Einsatz eines Notstromaggregats, einer Tragkraftspritze und einer Motorkettensäge), wenngleich 90 % aller Übungen nicht am Feuerwehrhaus stattfinden. Außerdem wurden die Fahrgeräusche der beiden Einsatzfahrzeuge (1 MZF 3,5 t, 1 LF8/6 7,5 t) berücksichtigt. Es wurde ungünstigstenfalls von zwei Einsätzen während der Tagzeit (jeweils außer- und innerhalb der Ruhezeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr) und einem Einsatz in der ungünstigsten vollen Nachtstunde ausgegangen (Rückkehr beider Fahrzeuge von einem Einsatz, Rückwärtsrangieren zum Feuerwehrhaus unter Ertönen eines Rückfahrwarners).

Die Schallabstrahlung über die Außenbauteile des Schützenheims (z.B. Außenwände) kann mit Blick auf die vorgesehene Bauweise (massiv) vernachlässigt werden.

Unter den geschilderten Voraussetzungen lassen sich im Geltungsbereich der Planung Beurteilungspegel prognostizieren, wie sie auf Plan 1 bis Plan 10 im Anhang für folgende Situationen dargestellt sind:

- Plan 1: Tagzeit "worst-case-Fall" in 5,5 m über GOK, mit erster Hausreihe
- Plan 2: Tagzeit "worst-case-Fall" in 5,5 m über GOK, ohne erste Hausreihe
-  Plan 3: Tagzeit "worst-case-Fall" mit Feuerwehr und Schützenheim in 5,5 m über GOK, mit erster Hausreihe
- Plan 4: Nachtzeit Regelbetrieb (Trockner + Mehrzweckhalle) in 2,5 m über GOK, mit erster Hausreihe
- Plan 5: Nachtzeit Regelbetrieb (Trockner + Mehrzweckhalle) in 2,5 m über GOK, ohne erste Hausreihe
- Plan 6: Nachtzeit Regelbetrieb (Trockner + Mehrzweckhalle) in 5,5 m über GOK, mit erster Hausreihe
- Plan 7: Nachtzeit Regelbetrieb (Trockner + Mehrzweckhalle) in 5,5 m über GOK, ohne erste Hausreihe
-  Plan 8: Nachtzeit Regelbetrieb (Trockner + Mehrzweckhalle) mit Feuerwehr und Schützenheim in 5,5 m über GOK, mit erster Hausreihe
- Plan 9: Nachtzeit "seltenes Ereignis" (Trockner + Mehrzweckhalle + Getreideanlieferung) in 5,5 m über GOK, mit erster Hausreihe
- Plan 10: Nachtzeit "seltenes Ereignis" (Trockner + Mehrzweckhalle + Getreideanlieferung) in 5,5 m über GOK, ohne erste Hausreihe

Wie aus den Lärmbelastungskarten ersichtlich ist, ergeben sich während der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) keine relevanten Änderungen im Vergleich zu den bisher durchgeführten Berechnungen. Der tagsüber in einem allgemeinen Wohngebiet anzustrebende Orientierungswert **OW_{WA,Tag} = 55 dB(A)** wird flächendeckend **eingehalten** bzw. deutlich unterschritten. Dies gilt auch für den Fall, dass mit dem Feuerwehrhaus mit Schützenheim ein zusätzlicher Emittent hinzukommen würde. Dies liegt darin begründet, dass das geplante Gebäude mit einer Mindesthöhe von fünf Metern eine bessere Abschirmwirkung erzielt, als der drei Meter hohe Lärmschutzwall unmit-



telbar südlich des Wirtschaftsweges, sodass die **Zusatzbelastung durch das Feuerwehrhaus mit Schützenheim** aus fachlicher Sicht als **irrelevant** zu bewerten ist.

Der genehmigte Betrieb der Mehrzweckhalle führt **nachts** in Summe mit den zulässigen Geräuscentwicklungen des Trockners zu Beurteilungspegeln, die den anzustrebenden Orientierungswert $OW_{WA,Nacht} = 40 \text{ dB(A)}$ auf Höhe der Erdgeschosses vor der Nord- und Westfassade des Wohngebäudes auf der Parzelle 1 sowie vor der Nordfassade und abschnittsweise vor der Westfassade des Doppelhauses auf den Parzellen 3 – 4 um 1 – 2 dB(A) überschreiten. Auf Höhe der Obergeschosse sind weiterhin abschnittsweise die Südfassade des Wohngebäudes auf der Parzelle 1, die Nord- und Westfassade des Wohngebäudes auf der Parzelle 2, die Westfassade und abschnittsweise die Nordfassade des Wohngebäudes auf der Parzelle 5 betroffen.

Die rechnerischen Überschreitungen vor der Nord- und Westfassade des Wohngebäudes auf der Parzelle 6 liegen in einer Größenordnung von 0,1 - 0,4 dB(A) und sind unter Anwendung der Rundungsregel der DIN 1333 (mathematische Rundung, d.h. Abrundung bei $\leq 0,4$, Aufrundung bei $\geq 0,5$) demnach als Einhaltung zu bewerten. Ohne die Abschirmwirkung der Wohngebäude in erster Reihe ergeben sich keine relevanten Unterschiede. Der zukünftig mögliche Betrieb der Mehrzweckhalle führt demnach zu keinen signifikant höheren anlagenbedingten Lärmimmissionen im Plangebiet, als sie in der Erstbegutachtung ohne die Mehrzweckhalle berechnet wurden. Somit sind auch **keine zusätzlichen Wohngebäude von nächtlichen Orientierungswertüberschreitungen betroffen**.

Gesetzt den Fall, das Feuerwehrhaus mit Schützenheim wird errichtet und ersetzt teilweise den zur Festsetzung vorgesehenen Lärmschutzwall, so wäre damit insbesondere auf der Parzelle 6 eine Verbesserung der nächtlichen Geräuschsituation respektive eine flächendeckende Orientierungswerteinhaltung innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze verbunden. Für den Fall, dass nach 22:00 Uhr Getreide angeliefert wird, ist ebenfalls eine gesicherte Einhaltung des angehobenen Immissionsrichtwerts $IRW_{selten,Nacht} = 55 \text{ dB(A)}$ zu verzeichnen, den die TA Lärm für sogenannte "seltene Ereignisse" wie die entsprechend genehmigten Getreideanlieferungen vorsieht.

Dem Wunsch von Hr. Dr. Lehnert, diejenige Lärmbelastung innerhalb des Plangebiets zu prognostizieren, die sich bei einer Ausschöpfung des im Fall von nächtlichen Getreideanlieferungen an der bestehenden Wohnbebauung zulässigen angehobenen Immissionsrichtwerts $IRW_{selten,Nacht} = 55 \text{ dB(A)}$ ergeben würde, sind wir aus den folgenden Gründen nicht nachgekommen:

- o Das Maß der zulässigen Geräuscentwicklung des Trockners ist begrenzt durch den beauftragten Immissionsrichtwert $IRW_{WA,Nacht,red} = 37 \text{ dB(A)}$ in der Nachtzeit an der bestehenden Wohnbebauung am westlichen Ortsrand von Böhmfeld. Der Trockner kann weder tagsüber noch nachts, wenn gleichzeitig Getreide angeliefert wird, mehr Lärm verursachen, sodass der zulässige Teilbeurteilungspegel des Trockners unter Vollast unabhängig vom Beurteilungszeitraum nicht mehr als 37 dB(A) betragen kann.
- o Der weiterhin rechtlich zulässige Betrieb der Mehrzweckhalle verursacht gemäß dem Gutachten des Büros Kottermair nächtliche Beurteilungspegel von maximal 38 – 39 dB(A) an den bestehenden Immissionsorten. Außer dem Trockner und dem Kartoffellager sind nachts keine weiteren Emittenten vorhanden bzw. genehmigt. Dies bedeutet, dass die Gesamtlärmbelastung dieser beiden Anla-



gen in Bezug auf den für seltene Ereignisse genehmigten Immissionsrichtwert $IRW_{\text{seltene,Nacht}} = 55 \text{ dB(A)}$ irrelevant ist.

- o Eine Ausschöpfung des genehmigten Immissionsrichtwerts wäre demnach faktisch nur dann möglich, wenn so viele Traktoren in der gleichen Nachtstunde Getreide anliefern würden, dass deren Fahrgeräusche, das zugehörige Abkippen in die Schüttgasse und das anschließende Abstellen des Traktors mit Anhänger in der Maschinenhalle einen nächtlichen Beurteilungspegel von knapp 55 dB(A) verursachen. Von der Ermittlung der hierfür erforderlichen Anzahl an Fahrten haben wir abgesehen, weil die bisher von uns veranschlagten zwei Getreideanlieferungen in der ungünstigsten vollen Nachtstunde gemäß Betreiberangaben zum einen ohnehin der maximal denkbaren Anzahl an Anlieferungen entspricht. Zum anderen könnten selbst dann, wenn der Betreiber seinen Fuhrpark seit der Erstbegutachtung im Jahr 2015 erweitert haben und mittlerweile mehr als drei Traktoren besitzen sollte, trotzdem nicht wesentlich mehr als zwei Getreideanlieferungen in einer Nachtstunde erfolgen, weil weder der Mähdreher das Getreide nachts schneller drischt, noch die Durchsatzleistung der Schüttgasse nachts höher ist, als tagsüber. Auch wenn z.B. zehn Anlieferungen in der gleichen Nachtstunde erfolgen sollten, könnten trotzdem nicht alle Traktoren hintereinander in die Lagerhalle einfahren und das Getreide in die Schüttgasse abkippen, weil deren Durchsatzleistung begrenzt ist bzw. nicht für ein derart hohes Anliefervolumen ausgelegt ist.

Aus den genannten Gründen ist es **faktisch im Grunde nicht möglich, den beauftragten Immissionsrichtwert $IRW_{\text{seltene,Nacht}} = 55 \text{ dB(A)}$ in der Nachtzeit an der bestehenden Wohnbebauung am westlichen Ortsrand von Böhmfeld auszuschöpfen.** Der im Rahmen der Erstbegutachtung erbrachte Nachweis, dass der Anspruch der neu geplanten schutzbedürftigen Nutzungen auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu keiner Einschränkung der vorhandenen bzw. genehmigten Betriebsabläufe sowie zu keiner Gefährdung des Bestandschutzes des landwirtschaftlichen Betriebs führt, hat demzufolge nach wie vor Gültigkeit. Nachdem der genehmigte Betrieb der Mehrzweckhalle zu keinen relevant höheren Beurteilungspegeln innerhalb des Plangebiets führt, als im Rahmen der Erstbegutachtung berechnet, sind **keine weitergehenden Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich.** Der Neubau eines Feuerwehrhauses mit Schützenheim wäre lärmimmissionsschutzfachlich sogar als vorteilhaft zu sehen, weil das Gebäude eine bessere Abschirmwirkung hat, als der lediglich drei Meter hohe Wall, und dadurch sowohl die anlagenbedingten Geräusche der Hofstelle als auch der Feuerwehr sehr gut abschirmen würde.

Ich hoffe, dass wir die noch offenen Fragen zu Ihrer Zufriedenheit beantworten konnten und stehe für Ihre Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

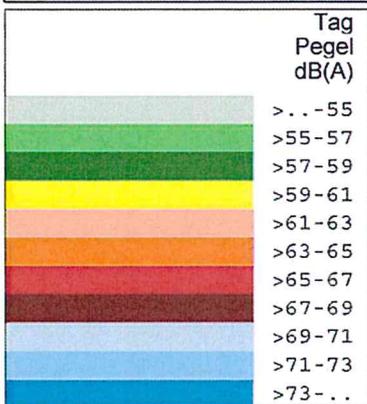
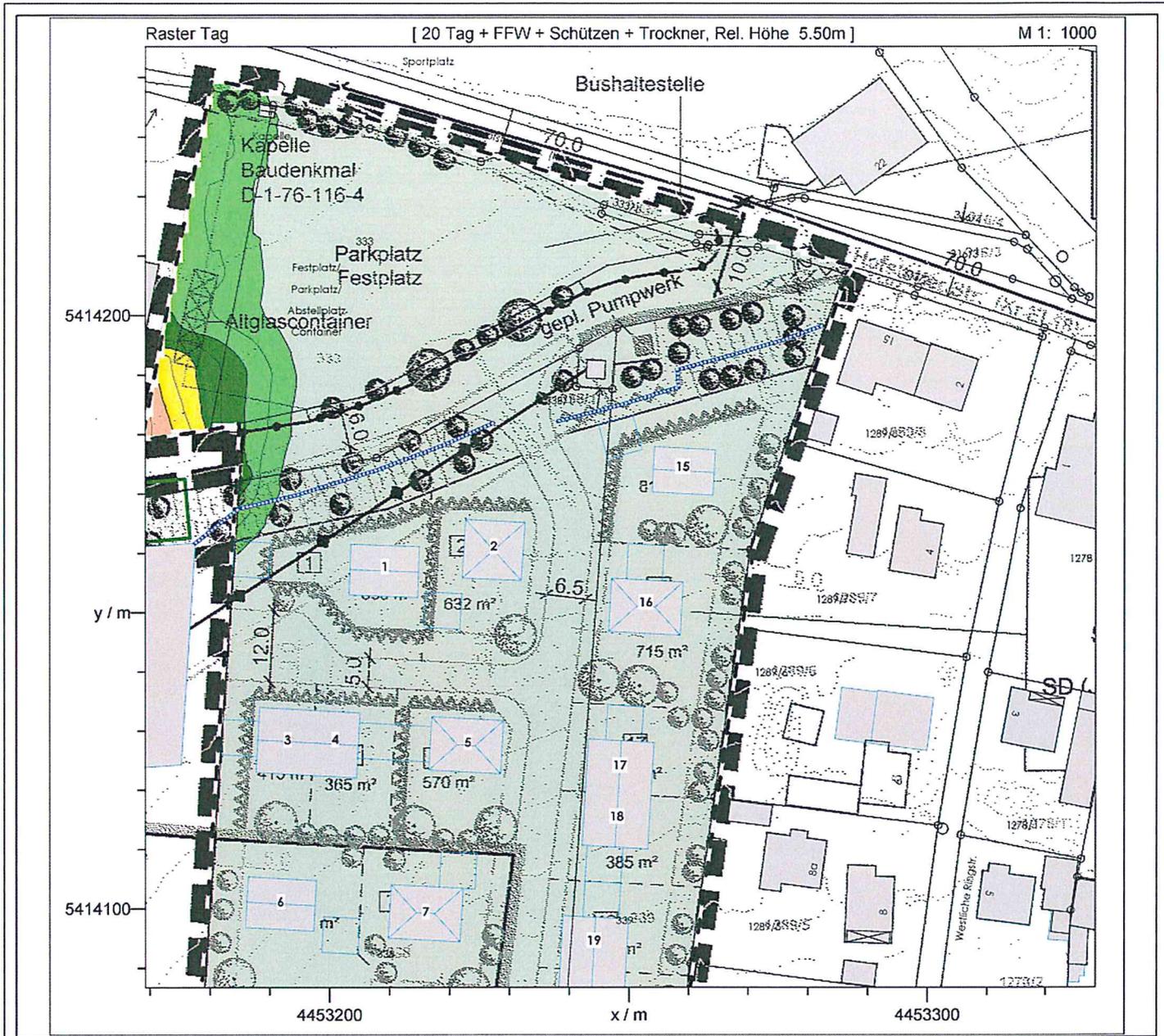
Judith Aigner

Dipl.-Ing. (FH) Judith Aigner

Anlagen: Pläne Nr. 1 bis 10 M 1:1.000



Plan 3 Tagzeit "worst-case-Fall" mit Feuerwehr und Schützenheim in 5,5 m über GOK, mit erster Hausreihe



hoock farny ingenieure
immissionsschutz & akustik



Projekt:	BOF-2990-02
Bezugszeit:	Tagzeit (6 bis 22 Uhr)
Niveau:	5,5 m über GOK (Obergeschoss)
Situation:	Trockner + Mehrzweckhalle + Schützen + Feuerwehr

